

Allgemeine Mietbedingungen der Data Quest AG

1. Pflichten und Haftung, Behandlung der Mietobjekte, Störungen

- 1.1. Data Quest verpflichtet sich, die Mietobjekte in betriebsbereitem Zustand auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen oder bei Problemen (z.B. Geräteausfall) möglichst schnell eine Ersatzlieferung bereitzustellen.
- 1.2. Der Mieter sorgt für die Einhaltung der Instruktionen des Herstellers zur Benutzung der Mietobjekte durch seine Mitarbeiter, Hilfspersonen etc.
- 1.3. Bei Störungen des Gerätes ist Data Quest unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.4. Reparaturen dürfen nur von Data Quest oder durch von Data Quest beauftragte Firmen vorgenommen werden.
- 1.5. Data Quest behebt während der Mietdauer Störungen an den Mietobjekten auf eigene Kosten, vorausgesetzt, dass die Störungen nachweislich auf Hardwaremängel zurückzuführen und nicht durch äussere Einwirkung oder durch Software verursacht worden sind, und vorausgesetzt dass die Störungen den normalen Gebrauch der Objekte erheblich beeinträchtigen.
- 1.6. Data Quest erbringt Reparaturleistungen am Filialenstandort. Supporteinsätze vor Ort sind grundsätzlich kostenpflichtig.
- 1.7. Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Data Quest haftet namentlich nicht für Folgeschäden durch Datenverlust oder infolge nicht termingerechter Leistungserbringung.

2. Lieferung und Rückgabe der Mietobjekte, Versicherungen und Transportschäden

- 2.1. Die Gefahr an den Mietobjekten geht bei Abholung am Sitz der Data Quest oder einer der Filialen auf den Mieter über. Werden die Mietobjekte durch einen von Data Quest beauftragten Transporteur geliefert, geht die Gefahr an den Mietobjekten bei Ablieferung durch den Transporteur auf den Mieter über.
- 2.2. Verbrauchsmaterialien wie Toner, Tintenpatronen usw. werden in gebrauchstauglichem Zustand mitgeliefert und soweit nicht anders vermerkt gemäss Verbrauch anteilmässig und zusätzlich zum Mietbetrag verrechnet. Auf Wunsch werden neue, originalverpackte Verbrauchsmaterialien gegen separate, zusätzliche Kostenbelastung geliefert.
- 2.3. Der Mieter verpflichtet sich, alle Teile des Mietgegenstandes sorgfältig zu behandeln und in funktionsbereitem und vollständigem Zustand, so wie erhalten wieder zurückzugeben. Dazu gehören insbesondere Verpackungen, Bedienungsanleitungen, Handbücher, DVD's, CD's, Verbrauchsmaterialien sowie sonstiges Zubehör.
- 2.4. Der Mieter ist für die ordnungsgemässe, vollständige, bruch- und beschädigungssichere Verpackung der Mietobjekte in den Originalverpackungen verantwortlich.
- 2.5. Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich vereinbart, ist es dem Mieter nicht gestattet, die Mietobjekte oder Teile davon an einen Ort ausserhalb der Schweiz zu transportieren und dort zu verwenden.
- 2.6. Die Rückgabe hat bis spätestens 18.00 Uhr am letzten Tag der Mietdauer zu erfolgen, soweit im Mietvertrag keine andere Regelung getroffen worden ist. Die Gefahr an den Mietgegenständen beim Rücktransport und die Kosten für nicht rechtzeitige Ablieferung auf Ende der Mietdauer trägt der Mieter.

3. Eigentumsschutz, Verwahrung und Sicherung der Mietobjekte

- 3.1. Der gesamte Mietgegenstand, einschliesslich gesamtem Zubehör ist Eigentum der Data Quest.
- 3.2. Der Mieter leistet Schadensersatz für die Wiederbeschaffungskosten und den Neuwert im Falle von Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder Zerstörung der Mietobjekte.
- 3.3. Der Mieter sorgt dafür, dass die Mietobjekte während der gesamten Mietdauer mit geeigneten Diebstahlsicherungen und/oder Bewachung gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.
- 3.4. Der Mieter hat einen Diebstahl, eine Beschädigung oder Zerstörung der Mietobjekte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei Data Quest anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist zusammen mit Kopien der Polizeirapporte am gleichen Tag schriftlich bei Data Quest einzureichen.
- 3.5. Bei Pfändung, Konkurs oder Tod des Mieters ist Data Quest zur fristlosen Vertragsauflösung und sofortigen Rückforderung der Mietobjekte berechtigt.

4. Software

4.1. Software, die mitgeliefert ist, darf ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des für die jeweilige Software geltenden Lizenzvertrages verwendet werden. Der Mieter darf die gemietete Software weder vervielfältigen, noch in irgendeiner anderen Weise bearbeiten. Der Mieter steht dafür ein, dass jedwelcher vertragswidrige Gebrauch der Software durch ihn wie auch durch Hilfspersonen und Dritte ausgeschlossen ist.

4.2. Im Falle einer missbräuchlichen Benutzung der Software verpflichtet sich der Mieter, der Data Quest auf erste Anforderung hin umfassende Auskunft über Weitergabe, Benutzer, Art der Benutzung etc. zu erteilen. Überdies wird der Mieter Data Quest auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen des Lizenzinhabers freistellen.

5. Mietkosten, Zahlungsverzug, Verzugszins, Retentionsausschluss

5.1. Die vereinbarten Mietkosten, einschliesslich Transport und Versicherungen, sind entsprechend der im Mietvertrag vereinbarten Regelungen zu entrichten.

5.2. Bei vereinbarter Vorauszahlung erfolgt der Versand bzw. die Uebergabe der Mietobjekte erst nach Zahlungseingang.

5.3. Wird die vereinbarte Miete nicht fristgerecht entrichtet, steht Data Quest jederzeit der Rücktritt vom Vertrag offen. In diesem Falle schuldet der Mieter die volle abgemachte Wochen- oder Monatsmiete bis zur vollständigen Rückgabe der Mietobjekte. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

5.4. Bei verspäteter Rückgabe von Teilen oder vom gesamten Mietgegenstand schuldet der Mieter pro angebrochene Woche eine volle Wochenmiete.

5.5. Auf verspäteten Zahlungen schuldet der Mieter einen Verzugszins von 1 % pro Monat.

5.6. Jede Retention oder Verrechnung eigener Forderungen des Mieters mit Guthaben oder Ansprüchen von Data Quest aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie alle späteren Mitteilungen, Kündigungen und sonstigen Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

6.2. Wenn das vereinbarte Vorgehen in einzelnen Punkten nicht oder nur teilweise realisiert werden kann, werden die Partner eine Regelung treffen, die wirtschaftlich zu einem möglichst gleichen Ergebnis führt.

6.3. Soweit es sich bei dem Mieter um eine Firma handelt, bestätigen die unterzeichnenden Personen mit persönlicher Haftung, dass sie dieses Unternehmen rechtswirksam und mit Zeichnungsberechtigung vertreten.

6.4. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterstehen vollumfänglich dem schweizerischen Recht.

6.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Dietikon ZH. Data Quest ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem jeweiligen Wohnort bzw. die Gesellschaft an ihrem statutarischen Sitz ins Recht zu fassen.